KREIS SEGEBERG

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Jan Peter Schröder
Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:
53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 22.01.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stationäre Einrichtungen der Pflege Seniorenresidenz Großenaspe, Surhalf 10, 24623 Großenaspe

Gemäß § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die **komplette vorübergehende Schließung** der o.g. Stationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Dies bedeutet im Einzelnen:
   - Die **Neuaufnahme** von Bewohner*innen ist untersagt.
   - **Arztbesuche** und **Krankenhausverlegungen** sind nur mit vorheriger Absprache meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz durchzuführen. In medizinischen Notfällen kann auf die vorherige Absprache verzichtet werden, in diesen Fällen ist der Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz unverzüglich darüber zu informieren.
   - Die Durchführung von **Veranstaltungen** aller Art ist untersagt.

- **Besuche** aller Art sind untersagt. Ausgenommen sind Besuche aus sozialethischen Gründen, wie dem Besuch bei einem Sterbenden. Die Ausnahme gilt nicht für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Diese Besuche sind zuvor mit meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz abzustimmen; ist die vorherige Abstimmung aus faktischen Gründen nicht möglich, ist die Abstimmung unverzüglich nachzuholen.

2. Allen Bewohner*innen gegenüber wird eine **Absonderung (Quarantäne oder Isolation)** angeordnet. Dies bedeutet im Einzelnen:
   - Die positiv auf das neuartige Coronavirus getesteten Bewohner*innen dürfen Ihre Räumlichkeit innerhalb der o.g. Stationäre Einrichtungen der Pflege nicht ohne meine Genehmigung (hier: Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz) verlassen.
   - Allen übrigen Bewohner*innen gelten als Kontaktpersonen, diese dürfen die o.g. Stationäre Einrichtung der Pflege nicht ohne meine Genehmigung (hier: Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz) verlassen.
   - Sie sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:
     - Kein enger körperlicher Kontakt anderen Personen
     - Ein Abstand von **> 1,50 - 2m** zu anderen Personen ist einzuhalten
     - Benutzung von Einwegtaschentüchern beim Naseputzen.
     - Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie sich im öffentlichen Raum bewegen oder den Raum mit Dritten teilen müssen. Dieser ist bei Durchfeuchtung, spätestens aber nach zwei Stunden zu wechseln.
   - Sie stehen mit **sofortiger** Wirkung unter Beobachtung durch meinen Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz in Bad Segeberg. Während der Beobachtung haben Sie folgendes zu beachten:
     - Sie haben den Anordnungen meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz unverzüglich Folge zu leisten.
     - Die Untersuchungen der Beauftragten des Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz sind zu dulden.
     - Sie sind verpflichtet auf Verlangen umfassend über die Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

3. Durch die Heimleitung Frau Karoline Düringer sind täglich über alle Bewohner*innen Symptomüberwachungsbögen zu erstellen. Diese sind täglich an meinen Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz (unter: infektionsschutz@segeberg.de) zu übermitteln.

4. Es dürfen nur Mitarbeiter*innen beschäftigt werden, die von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz genehmigt wurden und keinerlei Symptome aufweisen. Durch die Heimleitung Frau Karoline Düringer ist sicherzustellen, dass vor Dienstbeginn bei den Mitarbeiter*innen keine Symptome, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, vorliegen. Mitarbeiter*innen bei denen während der Dienstzeit Symptome die mit COVID-19 vereinbar sind (wie: allgemeine Erkältungsanzeichen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Fieber o.ä.) auftreten, sind unverzüglich und auf direktem Wege in ihre

Häuslichkeit zu entsenden. Mein Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz ist unverzüglich darüber zu informieren. Über die Abfrage vor Dienstbeginn, sind Nachweisbögen zu erstellen und meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz täglich zu übermitteln.

5. Mitarbeiter*innen dürfen nur mit FFP2-Maske tätig werden. Kranke und krankheitsverdächtige Bewohner*innen sind ausschließlich mit PSA gemäß den Vorgaben des Robert-Koch Institutes pflegerisch zu versorgen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab sofort bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben wird.**

7. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.

8. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können somit einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen werden. Die Beobachtung ist eine notwendige Schutzmaßnahme für die Allgemeinheit, um die Ausbreitung schwerwiegender Infektionskrankheiten einzudämmen oder zu verhindern.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger in oder an sich tragen, so dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei dem neuartigen Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von

Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Personen oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenen, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. 7 von Bewohner*innen der o.g. Stationären Einrichtungen der Pflege gelten derzeit als an COVID-2019 erkrankt bzw. mit SARS-CoV-2 infiziert und als infektiös, so dass entsprechende Maßnahmen zu dulden sind. Es handelt sich um eine nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1t i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Alle übrigen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen hatten bis zum 22.01.2021 ausreichend langen Kontakt zu den positiv getesteten Personen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diese die Krankheitserreger bereits aufgenommen haben. Sie erfüllen damit die vom Robert-Koch Institut definierten Kriterien und sind als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 des IfSG einzustufen.

Die Anordnung, sich in ihren Räumlichkeiten aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund des in den o.g. Stationären Einrichtungen der Pflege vorliegenden Ausbruchsgeschehens Schutze der Allgemeinheit, der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das mir seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor. Da in den o.g. Stationären Einrichtungen der Pflege Personen aus Risikogruppen leben, wird der Unterbrechung von Infektionsketten und der Einschränkung der Ausbreitung in diesem Bereich, zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit besondere Bedeutung zugerechnet.

Anhörung:
Im Rahmen der Ermittlungen wurde der Regionalleitung Herrn Holger Gördes bereits am 22.01.2021 mündlich angehört. Die Anordnungen wurde am 22.01.2021 mündlich ausgesprochen und wird hiermit gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 Landesverwaltungs-

gesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) schriftlich bestätigt. Von einer schriftlichen Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 LVwG wurde abgesehen, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 LVwG als notwendig erschien. Durch die Anhörung würde ein solcher Zeitverlust eintreten, so dass der Zweck der Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann, weshalb die Maßnahme als nicht bis nach Durchführung einer Anhörung – auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen – hinausgeschoben werden kann.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab sofort bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben werden.**

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 22.01.2020

Landrat
Jan Peter Schröder